

2187/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Bauer, Mag. Schreiner, Dr. Pumberger, Mag. Trattner haben am 19. März 1997 unter der Nr. 2185/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aussagekraft des "harmonisierten" EU-Verbraucherpreisindex gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1 . Welche Waren enthielt der bisherige Warenkorb des österreichischen Verbraucherpreisindex

- a) vor der Konsumerhebung 1993/94,
- b) nach der Konsumerhebung 1993/94?

2. Wie wurden die einzelnen Gruppen im Warenkorb des österreichischen Verbraucherpreisindex

- a) vor der Konsumerhebung 1993/94,
- b) nach der Konsumerhebung 1993/94 gewichtet?

3. Wie entwickelten sich die österreichischen Verbraucherpreise seit 1986 im Gesundheitsbereich, insbesondere für

- a) Rezeptgebühren,
- b) Spitalskosten,
- c) Arzneimittel,
- d) Zahnarztleistungen

in absoluten Zahlen und prozentuell?

4. Wie entwickelten sich die österreichischen Verbraucherpreise seit 1986 im Wohnbereich, insbesondere für
  - a) Wohnungserrichtung,
  - b) Mieten,
  - c) Instandhaltung,
  - d) Beleuchtung und Beheizungin absoluten Zahlen und prozentuell?
5. In welchem Ausmaß hat der überproportionale Anstieg der Preise im Gesundheits- und Wohnbereich im Sinne der Punkte 3 und 4 zur Erhöhung des österreichischen Verbraucherpreisindex in den letzten zehn Jahren beigetragen?
6. Welche Waren enthält der Warenkorb des EU-Verbraucherpreisindex nach der sogenannten "Harmonisierung" im einzelnen?
7. Mit welcher Begründung wurden die Preise im Gesundheitsbereich aus den Ermittlungen ausgeklammert?
8. Mit welcher Begründung wurden die Preise im Wohnbereich aus den Ermittlungen ausgeklammert?
9. Wer war österreichischerseits an der Entscheidung, die Preise in den Bereichen Gesundheit und Wohnen aus dem "harmonisierten" EU-Verbraucherpreisindex auszuklammern, beteiligt?
10. Wie wird in Zukunft die Preisentwicklung in den Bereichen Gesundheit und Wohnen für Österreich ermittelt?
11. Welche Berechnungen führten zu dem augenscheinlich unterschätzten Ergebnis, wonach die Teuerungsraten nach dem neuen "harmonisierten", um den Gesundheits- und Wohnbereich "bereinigten" EU-Verbraucherpreisindex nur um zwei bis drei Zehntelprozentpunkte niedriger sein werden als bisher?
12. Wie hoch waren die jährlichen Kosten für die Ermittlung des österreichischen Verbraucherpreisindex 1994, 1995 und 1996?
13. Wie hoch werden diese Kosten jährlich ab 1997 geschätzt?
14. Welchen Beitrag leistet Österreich seit dem EU-Beitritt jährlich für das Eurostat insgesamt?
15. Wie hoch sind die Budgetmittel, die das Eurostat jährlich für die Ermittlung des "harmonisierten" EU-Verbraucherpreisindex verbraucht?
16. Welchen Nutzen außer einer unrealistisch niedrig erscheinenden Inflationsrate hat Österreich von diesem "harmonisierten", um wesentliche Ausgabenanteile wie Wohnen und Gesundheit "bereinigten" EU-Verbraucherpreisindex außerhalb der virtuellen Realität, also im wirklichen Leben der Bevölkerung?

1 7. Welche Auswirkungen hat diese unrealistisch niedrige Teuerungsrate insbesondere

- a) bei Lohnverhandlungen,
  - b) bei Pensionsanpassungen
- in den Folgejahren?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist auf folgende allgemeine Aspekte zur Erstellung von Verbraucherpreisindizes (VPIs) hinzuweisen:

Die Erstellung von Verbraucherpreisindizes besteht aus der Sammlung und Aufbereitung von Daten über Preise und Ausgaben auf Grundlage von spezifischen Konzepten, Definitionen, Methoden und Praktiken. VPIs werden im allgemeinen als "Lebenshaltungskostenindizes" oder als "Preisindizes" bezeichnet. Erstere werden vor allem für die Messung der Kaufkraft von Einkommen verwendet, letztere als genereller Indikator für die Preissteigerung (Inflation). Die Wahl eines Konzepts und der Gebrauch eines spezifischen Index für politische Entscheidungen hat wichtige Auswirkungen für die Budget-, Fiskal- und Währungspolitik.

Es besteht bisher keine international abgestimmte operationale Definition für die Inflation, wodurch die nationalen VPIs sich in ihren Konzepten, wie auch in ihren Definitionen, Methoden und Praktiken unterscheiden. Es laufen daher sowohl im Rahmen der OECD als auch in den einschlägigen Gremien der Europäischen Union wirtschaftspolitische und wissenschaftliche Diskussionen über die Möglichkeiten einen auf die jeweiligen Mitgliedstaaten generell anwendbaren Maßstab für die Preisentwicklung zu finden.

Der mit März 1997 gestartete Harmonisierte Index der Verbraucherpreise zielt darauf ab, in vergleichbarer Form die Preisentwicklung für die Konsumenten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu messen. Dabei wurden auch die Qualitätsstandards generell erhöht und diese werden nun auch in die nationalen VPIs übernommen. .

Der Maastricht-Vertrag stellt klar, daß das Preisstabilitätskriterium und die Währungs politik im Hinblick auf die einheitliche Währung in der Stufe 111 der Wirtschafts- und Währungsunion auf Grundlage von Konsumentenpreisindizes, die auf einer "vergleichbaren Basis" unter Berücksichtigung der Differenzen in den nationalen Definitionen erstellt wurden, zu beurteilen sind.

Der Harmonisierte Index der Verbraucherpreise stellt insofern bereits einen europäischen Standard dar, als sich dem Konzept nicht nur die derzeitigen Mitgliedstaaten der EU, sondern auch die EWR-Mitgliedstaaten und zunehmend auch die 11 beitrittswilligen Staaten anschließen.

Der Prozeß der Harmonisierung ist noch nicht endgültig abgeschlossen. Die wichtigsten Gründe für mögliche Fehlinterpretationen sind identifiziert und werden weiter behandelt, um die Methoden laufend zu verbessern und die Aussagekraft damit zu erhöhen.

Unabhängig davon, daß Österreich an diesen Arbeiten zum Harmonisierten Index der Verbraucherpreise - seinen Verpflichtungen nachkommend - laufend mitwirkt, bleibt aber der Verbraucherpreisindex (VPI) der für die Messung der Preisänderungen in Österreich relevante und sachlich am besten geeignete Wert. Es ist nicht beabsichtigt, den VPI durch eine andere Reihe zu ersetzen oder von der laufenden Kontrolle notwendiger Anpassungen durch die Sozialpartner abzugehen.

Durch die Aufrechterhaltung dieses bewährten Systems wird sichergestellt, daß die österreichischen Maßzahlen einem allfälligen Versuch einer ungerechtfertigten Einflußnahme entzogen sind.

Zu Frage 1:

Vor der Konsumerhebung 1993/1994 enthielt der Warenkorb des österreichischen VPI die in der Beilage A (VPI 1986-Warenkorb) angeführten Waren und Dienstleistungen.

Nach der Konsumerhebung 1993/1994 entfielen in den einzelnen Verbrauchsgruppen die in der Beilage B (VPI 1996) angeführten Indexpositionen. Die Begründung hierfür ist ebenfalls der Beilage B zu entnehmen. Im Gegenzug wurden jedoch neue Waren und Dienstleistungen in den Warenkorb aufgenommen (siehe Beilage C).

Zu Frage 2:

Die Anzahl der Positionen im Warenkorb und die Gewichtung der Verbrauchsgruppen vor und nach der Konsumerhebung 1993/1994 ist der Beilage D zu entnehmen.

ZZ Frage 3:

Die Entwicklung der österreichischen Verbraucherpreise seit 1986 im Gesundheitsbereich allgemein und in den in der Frage 3a bis 3d angeführten Teilbereichen ist der Beilage E (Spalten: "Meßziffer" und "%-Veränderungen im Vorjahr") zu entnehmen.

Zu Frage 4:

Die Entwicklung der österreichischen Verbraucherpreise seit 1986 im Wohnbereich allgemein und in den in der Frage 4a bis 4d angeführten Teilbereichen ist ebenfalls der Beilage E (Spalten: "Meßziffer" und "% -Veränderungen im Vorjahr") zu entnehmen.

Zu Frage 5:

Es wird abermals auf die Beilage E (Spalte.. "Einfluß auf den Gesamtindex' ) verwiesen. Der Einfluß drückt den Anteil an der gesamten Veränderungsrate aus., die Summe aller Einflüsse aller Waren ergäbe die gesamte jährliche Veränderungsrate.

Zu Frage 6:

Der Harmonisierte Index enthält 678 Waren und Dienstleistungen, jedoch mit einer unterschiedlichen Gewichtung, wie aus Beilage F hervorgeht. Jene 32 Waren und Dienstleistungen, die im HVPI nicht enthalten sind, werden in Beilage G angeführt.

Zu Frage 7:

Dies geschah deshalb, da die Ausgaben im Gesundheitsbereich in hohem Maße von der öffentlichen Hand getragen bzw. bestimmt werden und somit in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten schwer vergleichbar sind.

Jene Ausgaben für Gesundheit, welche zur Gänze vom Konsumenten selbst bezahlt werden, sind bereits jetzt im HVPI vertreten. Diese haben lediglich 0,4 % Anteil an Gesamtgewicht.

Zu Frage 8:

In den HVPI gehen derzeit nur die Ausgaben für Mietwohnungen ein, nicht jedoch jene für Eigentumswohnungen (keine Rückzahlungsraten und Zinsen). Er soll keinerlei Ausgaben enthalten, die spezifisch von Wohnungseigentümern für die eigene Wohnung getätigt werden, da diese als "Investitionen" anzusehen sind und Investitionen aus dem Index der Verbraucherpreise ausgeschlossen bleiben.

Es ist daher nicht der gesamte Wohnbereich ausgeklammert, sondern nur der eigentümerbenützte Anteil. Der Anteil der Mieten (inkl. Betriebskosten) macht 5,6% des Gesamt-HVPI aus. Die Einbeziehung von eigentümerbenütztem Wohnraum stellt die letzte im HVPI noch ungelöste Problematik dar.

Im übrigen ist der Erwerb von Eigentumswohnungen und -häusern auch im nationalen VPI nicht enthalten, sondern nur Umbauten und Reparaturen, sowie in den monatlichen Zahlungen enthaltene Raten für Eigentumswohnungen.

Zu Frage 9:

Diese Entscheidung wurde in einer Ratsverordnung (VO Nr. 2494/95 des Rates) und darauf fußenden Kommissionverordnungen (VO Nr. 1749/96 und 2214/96) festgelegt.

Zu Frage 10:

Im VPI sind nach wie vor die wichtigsten von den Konsumenten zu den Bereichen Wohnung und Gesundheit selbst getätigten Ausgaben enthalten. Eine detaillierte Aufstellung der Gewichtung ist der Beilage F (Verbrauchsgruppen 3 bis 5, 7 und 8) zu entnehmen.

Zu Frage 11 :

Die Berechnung des sog. "Interimsindex" (Phase 1 des HVPI bis 1997) war dadurch charakterisiert, daß die international besonders schlecht vergleichbaren Bereiche wie Gesundheit, Erziehung, Versicherungen, Pauschalreisen und "Imputierte Mieten" (für von Eigentümern selbst genützte Wohnungen) ausgeklammert blieben, da nicht alle Staaten diese in den Index einbezogen haben oder sonst gleichartig handhaben (vgl. Beilage H, Artikel aus den Statistischen Nachrichten 04/96).

In den HVPI (Phase 11) gehen ein unterschiedliches Gewichtungsschema (vgl. Beilage F), eine unterschiedliche Berechnungsmethode (geometrisches Mittel) sowie in Zukunft gewisse Änderungen bei der Aufarbeitung ein (vgl. Beilage 1, Artikel aus den Statistischen Nachrichten 11/96). Das Resultat sind die vorliegenden Berechnungen, die allerdings nur vorläufigen Charakter haben.

Zu Frage 12:

In Summe betragen die Kosten für die Ermittlung des österreichischen VPI:

- 1994: 11,7 Millionen Schilling
- 1995: 13,9 Millionen Schilling
- 1996: 16,0 Millionen Schilling

gerundet. Eine genauere Aufstellung ist der Beilage J zu entnehmen.

Zu Frage 19:

Aufgrund der Beendigung der Revisionsarbeiten werden die Kosten zur Berechnung des VPI ab 1997 auf rund 15 Millionen Schilling jährlich geschätzt.

Zu Frage 14:

Wie mir vom Österreichischen Statistischen Zentralamt mitgeteilt wird, können von diesem keine Kostenangaben bzw. -schätzungen gemacht werden, da die statistischen Arbeiten für das Eurostat mit Arbeiten, die für das Statistische Amt der UNO, für die OECD, für den Währungsfonds und für die innerstaatlichen österreichischen Anforderungen durchgeführt werden, derart verwoben sind, daß für eine Trennung der Kosten auch eine grobe Schätzung nicht gemacht werden kann.

Zu Frage 15:

Für "Maßnahmen für die Implementierung des HVPI" stellt Eurostat in den Jahren 1996 und 1997 je 1,5 Millionen ECU den Mitgliedstaaten zur Verfügung, sofern damit zwei Drittel der nachgewiesenen zusätzlichen Kosten abgedeckt werden. Auf Österreich entfallen dabei je 105.000 ECU in den Jahren 1996 und 1997.

Zu Frage 16:

Der HVPI ermöglicht eine vergleichbare Messung der Entwicklung der Verbraucherpreise in den EU-Staaten und stellt damit einen Maßstab für das Maastricht-Kriterium "Preisstabilität" für alle EU-Staaten dar.

Zur Formulierung "unrealistisch niedrig erscheinende Inflationsrate" wäre anzumerken, daß an den Beratungen, die zur Formulierung der EU-Verordnungen geführt haben, Preisstatistiker aus 18 europäischen Staaten sowie zusätzlich von Eurostat beauftragte Experten teilgenommen haben und teilnehmen. In den Verhandlungen versuchten die beteiligten Preisstatistiker, die in ihrem Land als gut und wertvoll erkannten Praktiken zu übernehmen und zugleich einen EU-weit vergleichbaren Preisindex zu erstellen ("best practice").

Zu Frage 17:

Wie bereits einleitend erwähnt, steht für den nationalen Bereich weiterhin der österreichische Verbraucherpreisindex zur Verfügung. Soweit keine rechtliche

Verpflichtung dazu besteht, bestimmte Werte anzuwenden, ist jedoch davon auszugehen, daß Verhandlungspartner die Freiheit haben, ihre Forderungen durch von ihnen gewählte statistische Unterlagen zu untermauern. Allfällige Auswirkungen können seriöserweise nicht abgeschätzt werden.